

nicht an, Ueberschüsse von den einen Stipendien zur Aufbesserung der anderen zu benützen. Denn, derjenige, der das betreffende „bessere“ Stipendium hergegeben, will nicht bloß, dass überhaupt diese Messe gelesen werde, sondern er will auch — in der Regel wenigstens — dass der celebrierende Priester dieses Stipendium bekomme, um so selbst aus dem grösseren Almosen einen umso grösseren Nutzen zu ziehen. „Voluntas dantis est“, schreibt der heilige Alphons in seinem Moralwerke (Lib. VI, 322), „non solum ut missa celebretur, sed ut celebretur tali stipendio; cum enim pinquem tradit stipem, ea intentione dat, ut uberiorem fructum ex missa celebranda percipiat; ergo qui tradito minori stipendio per alium celebrare facit, peccat contra justitiam, non quia defraudat fructu missae dantem eleemosynam; fructum enim jam hic percipit ex sua ante habita pia dispositione; sed quia non exsequitur dantis intentionem, qua vult, ut illa missa, unde percipit fructum, tali stipendio celebretur“.

Nichts aber stünde im Wege, dass unser Pfarrer solche Stiftmessen und eine entsprechende Anzahl von „besseren“ Manualmessen an einen und denselben Priester weitergebe, die sich dann von selbst auf die Höhe des diözesanüblichen Stipendiums ergänzen würden.

Wien.

Dr. Joh. Döller.

IV. (Dispensausführung und Beichtsigill.) Cajus übergibt einem Pfarrer einen geschlossenen Brief aus Rom, den er einem beliebigen Beichtvater übergeben kann. Der Pfarrer forderte den Cajus auf, bei der nächsten Beichte, des Briefes Erwähnung zu thun. Später mahnt er ihn nochmals, Cajus aber kommt nicht, ja verzieht bald in eine andere ziemlich entlegene Pfarrei. Der Pfarrer ist nun in Verlegenheit, was er mit der Dispens thun soll. Er fragt: Soll ich den Cajus in bona fide lassen, als wäre alles in Ordnung? oder soll ich ihm die Vollmacht zurückschicken, oder sie seinem jetzigen Pfarrer übergeben? steht etwa das sigillum dem entgegen? Kurz, was ist zu machen?

Lösung. Entweder war der Pfarrer der Beichtvater des Cajus oder nicht. Im ersten Falle gehört die Uebergabe der Dispens zum Gegenstand des Beichtsiegels; denn es handelt sich um ein geheimes Ehehindernis, das der Pfarrer aus der Beichte kennt und für dessen Beseitigung er selbst für den Pönitenen eingekommen ist. Somit ist selbstverständlich jede Erwähnung der Dispens bei andern auch dem jetzigen Seelsorger des Cajus ausgeschlossen. — Im zweiten Falle würde die Uebergabe der Dispens in ebenso unmittelbarer Beziehung zur Beichte stehen, wenn Cajus zu beichten beabsichtigt hätte. Daran aber scheint er gar nicht zu denken und einzig der Meinung zu sein, mit dem Abgeben des römischen Briefes in die Hände eines Beichtvaters sei alles in Ordnung. Von des Cajus Seite also ist eine directe Hinordnung zur Beichte nicht vorhanden. Trotzdem bleibt

der Dispens unter der Verpflichtung des Sigills. Wer immer nämlich sei es als Oberer oder Berather mit Erlaubnis des Bonitenten mit einem Falle aus der Beichte befasst wird, erhält diese Kenntnis unter dem Sigill und muss sie als solche bewahren. Dasselbe gilt auch für denjenigen, der mit der Ausführung einer diesbezüglichen Dispens in foro sacramenti beauftragt wird. Der Pfarrer aber hat den Auftrag durch Entgegennahme der Dispens übernommen und unterliegt damit der Verpflichtung des Sigilles.

Daraus ergibt sich nun, erstens dass er die Vollmacht ohne ausdrückliche Zustimmung des Cajus nicht an dessen jetzigen Seelsorger absenden darf; und zweitens dass er sie dem Cajus nur auf einem Wege, der jede Gefahr einer Verlegung des Geheimnisses ausschließt, zustellen darf. Was ist also zu machen? Der Pfarrer bestelle unter einem plausiblen Grund den Cajus zu sich und kläre ihn auf. Will er beichten, so appliciere er ihm die Dispens unter Beobachtung der beifügten Clauseln. Findet er ihn nicht geneigt, so gebe er ihm die Dispens mit dem Bemerk, er solle sie bei der nächsten Beichte dem Beichtvater übergeben, damit derselbe ihn mit den Auflagen des heiligen Vaters bekannt mache. Von der Ungiltigkeit der Ehe thue er keine Erwähnung, um nicht die bona fides zu zerstören und die Gefahr der formellen Sünde zu meiden. — Sollte aber Cajus nicht erscheinen, so lege der Pfarrer die Dispens an einen sicheren Ort unter Verschluss mit der Aufschrift: Im Falle meines Todes uneröffnet zu verbrennen.

Ist jede Hoffnung verschwunden, den Cajus persönlich zu sprechen, so verbrenne der Pfarrer die Dispens, wie es ja auch Vorschrift ist nach dem Gebrauch derselben, und zwar sub excommunicatione intra triduum.

Balkenberg.

P. W. Stentrup S. J.

V. (Bücher von Apostaten.) Ein Priester ist seinem Stande, ja seinem Glauben untreu geworden und hat sich dem Protestantismus in die Arme geworfen, für dessen Sache er nun mit Wort und Schrift thätig ist. Als Zeugen seiner katholischen Vergangenheit sind noch viele Publicationen übrig geblieben, gelehrte Abhandlungen, Predigtsammlungen, ascetische Schriften u. a., ja einige derselben sind auch in den Schulen verschiedener Stufen als Lehrbücher sehr verbreitet. Durch bischöfliche Anordnungen werden diese sofort aus dem Schulunterrichte entfernt. Es finden sich deren aber eine gute Anzahl in den Händen früherer Schüler, in der Schülerbibliothek, sowie auch Hilfsbücher desselben Verfassers und Exhorten, welche den Religionslehrern hilfreiche Dienste leisten. Darüber kommt es nun zwischen mehreren Geistlichen zu einer Auseinandersetzung. Strenuus meint, Bücher von Apostaten seien ohne Unterschied verboten und die bischöflichen Anordnungen, welche diese Lehrbücher aus der Schule entfernt hätten, seien nur die Ausführung dieses